

Satzung des Fördervereins Groß für Klein e. V. für die „Kita am Sonnensteig“

§1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein – Groß für Klein e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Frankfurt (Oder), Witebsker Str. 12, 15234 Frankfurt (Oder).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) eingetragen und führt seinen Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.)

§2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung von Bildung und Erziehung. Er wird verwirklicht, in dem der Verein insbesondere Spiel-, Beschäftigungs- und Arbeitsmittelbeschaffung, Kita bezogene Veranstaltungen unterstützt und Beihilfen zu Kita bezogenen Zwecken gewährt. Sämtliche Maßnahmen des Vereins müssen die Bildung und Erziehungsarbeit sowie das Gemeinschaftsleben der Kita „Am Sonnensteig“ unterstützen.

§3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist insbesondere als Förderkörperschaft tätig, indem er Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer, erforderlichenfalls steuerbegünstigter Körperschaften beschafft.
- (2) Der Verein verfolgt in seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 AO. Er ist selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung können durch den Vorstand auch Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

§5 Aufbringung von Mitteln

- (1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen und zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgabe Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Zur Höhe und Zahlungsweise wird durch die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Höhe der Beiträge sind jährlich zu prüfen und nach Notwendigkeit entsprechend neu festzulegen.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Auflösung der juristischen Person,
 - c) durch schriftliche Erklärung des Austritts unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, den der Vorstand ausspricht,
 - e) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung ein Jahr im Rückstand ist
- (2) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

§7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliedsversammlung und der Vorstand.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus kann der restliche Vorstand ein neues Mitglied bis zur nächsten Vorstandswahl kooptieren.

§8 Mitgliedsversammlung

- (1) Die Mitgliedsversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt und ist allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzukündigen. Geplante Satzungsänderungen sind bei der schriftlichen Einladung mitzuteilen. Den Termin der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- (5) Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied nicht an der Mitgliedsversammlung teilnehmen können, kann er dieses an eine dritte Person seiner Wahl mit schriftlicher Vollmacht übertragen.
- (6) Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Vorstandsmitgliedern, dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden des Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Protokollführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Einladungen erfolgen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine Neuwahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (5) Der / die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstellen. Ein Kassenprüfer, der durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, hat einmal jährlich die Kassenführung und den Jahresabschluss zu prüfen.
- (6) Der Vorstand und in dessen Auftrag handelnde Personen erhalten keine Vergütung ihrer Tätigkeit. Notwendige Auslagen werden erstattet.
- (7) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB).
- (8) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen.
- (9) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (10) Der Vorstand formuliert und beschließt die Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung unter der Auflage dieses zu Gunsten in der Kita „Am Sonnensteig“ zu verwenden. (§ 2 der Satzung)

§11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.09.2023 geändert. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen ist.